LP 26 52

ENTSCHEID VOM 6. AUGUST 2026

Kantonsgericht Wallis
Beschwerdebehörde in Schuldbetreibung und Konkurs

Michael Steiner, Einzelrichter; Noah Grand, Gerichtsschreiber ad hoc

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin

gegen

BETREIBUNGSAMT OBERWALLIS, Beschwerdegegner

(Aufsicht SchKG)

Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 19. Juni 2026 (BK 26 247)

Verfahren

A. X _____ (fortan: die Beschwerdeführerin) reichte am 22. Mai 2026 (Postaufgabedatum) bei der administrativen Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter in Sitten eine Beschwerde gegen die Berechnung ihres Existenzminimums durch das Betreibungsamt Oberwallis (fortan: das Betreibungsamt oder der Beschwerdegegner) ein. Die Beschwerde wurde zuständigkeitshalber schliesslich ans Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron (fortan: die untere Aufsichtsbehörde) weitergeleitet.

B. Mit Verfügung vom 11. Juni 2026 wies die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerdeführerin an, ihr innert einer Frist von 5 Tagen die angefochtene Verfügung sowie sämtliche sachdienlichen Unterlagen zukommen zu lassen. Daraufhin händigte die Beschwerdeführerin der unteren Aufsichtsbehörde am 17. Juni 2026 persönlich diverse Unterlagen aus, welche Mailverkehr zwischen ihr und der Amtsvorsteherin des Betreibungsamts enthalten.

C. Mit Entscheid vom 19. Juni 2026 stellte die untere Aufsichtsbehörde fest, dass die Beschwerdeführerin innert der mit Verfügung vom 11. Juni 2026 angesetzten richterlichen Frist – trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen – die angefochtene Verfügung nicht eingereicht hatte und trat auf die Beschwerde nicht ein. Der Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 25. Juni 2026 zugestellt.

D. Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 30. Juni 2026 (Aufgabedatum) Beschwerde beim Kantonsgericht und verlangt sinngemäss, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben. Das Betreibungsamt reichte am 6. Juli 2026 eine Stellungnahme ein. Die untere Aufsichtsbehörde verzichtete mit Schreiben vom 8. Juli 2026 auf eine Stellungnahme und stellte mit nämlichem Schreiben dem Kantonsgericht die Verfahrensakten zu.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs können innert zehn Tagen ans Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden, wobei die Beschwerde in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fällt (Art. 18 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 EGSchKG).

1.2 Die Beschwerdefrist gegen Entscheide einer unteren Aufsichtsbehörde an die obere beträgt zehn Tage (Art. 18 Abs. 1 SchKG; Art. 26 Abs. 1 EGSchKG). Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, sofern das SchKG nichts anderes bestimmt (Art. 31 SchKG). Die Beschwerde wurde am 30. Juni 2026 versendet und ging am 1. Juli 2026 bei der oberen Aufsichtsbehörde fristgerecht ein.

2.

2.1 Die Vorinstanz macht in ihrem Entscheid geltend, dass die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen die angefochtene Verfügung nicht eingereicht hat, weshalb sie in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerde, sie habe die angefochtene Verfügung nicht einreichen können, da diese ihr zum Zeitpunkt der Fristansetzung noch gar nicht zugestellt worden sei.

2.2 Das Betreibungsamt macht in seiner Stellungnahme geltend, es habe am 20. März 2026 der Schuldnerin eine Pfändungsankündigung für den 21. April 2026 zugestellt, worauf aufgrund des Nichterscheinens der Schuldnerin die Pfändung am 8. Mai 2026 in Abwesenheit vollzogen worden sei. Nach E-Mail-Verkehr vom 12. und 13. Mai sowie Ablauf der Teilnahmefrist sei die Pfändungsurkunde am 11. Juni 2026 den Parteien zugestellt worden.

2.3 Die Beschwerdeführerin reichte ihre Beschwerde bereits am 22. Mai 2026 ein. Sie bringt in ihrer Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde denn auch selbst vor, sie habe die entsprechende «Pfändungsverfügung» nicht einreichen können, da ihr diese zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung durch die untere Aufsichtsbehörde noch gar nicht zugestellt worden sei und reichte als Beilage zu ihrer Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde die Seiten Nr. 5 und 6 der Pfändungsurkunde vom 11. Juni 2026 ein, welche die Berechnung ihres Existenzminimums bzw. der monatlich pfändbaren Quote enthält.

2.4 Gegen eine (noch) nicht eröffnete bzw. lediglich in Aussicht gestellte Verfügung ist die Erhebung einer Beschwerde nicht möglich, da die Rechtsmittelfrist erst am Folgetag der Eröffnung einer Verfügung zu laufen beginnt (vgl. WOHL, in: Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 3. Aufl. 2025, N. 26 zu Art. 17 SchKG). Wie die Beschwerdeführerin selbst darlegt, war ihr die angefochtene Verfügung zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht zugestellt worden. Folglich war eine Beschwerde zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig, womit die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird.

3

3.1 Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer erstinstanzlichen Beschwerde lediglich um eine sachliche Überprüfung der vom Betreibungsamt vorgenommenen Berechnungen ersucht und anmerkt, dass diese nach ihrem Verständnis nicht im Einklang mit Art. 93 SchKG sowie den entsprechenden Richtlinien stünden. Zur konkreten Frage inwiefern durch die Berechnungen des Betreibungsamts geltendes Recht verletzt worden sein soll, schweigt die Beschwerdeführerin jedoch. Grundsätzlich genügen pauschale Einwände dem Rügeprinzip bzw. der Begründungspflicht nicht (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 EGSchKG). Die Beschwerdeführende hat im Einzelnen darzulegen, an welchen rechtlichen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet und nicht nur appellatorische Rügen vorzubringen.

3.2 Darüber hinaus wird festgehalten, dass das Bundesgericht zur Bemessung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gemäss Art. 93 SchKG die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz heranzieht (vgl. exemplarisch BGE 147 III 265; 140 V 441; 122 I 101).

3.3 Das Bundesgericht führt denn auch aus, dass gemäss dem Effektivitätsgrundsatz Zuschläge zu den Grundbeträgen des Existenzminimums nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Schuldner sie auch effektiv bezahlt, wobei der Schuldner entsprechende Belege vorzulegen hat (Bundesgerichtsurteil 5A_821/2021 vom 14. November 2022 E. 3.1.2).

4 Die Beschwerdeführerin ersucht die obere Aufsichtsbehörde, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

5

5.1 Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG; Art. 25 Abs. 5 EGSchKG).

5.2 Das Betreibungsamt als Beschwerdegegner handelt in amtlicher Funktion und ist nicht anwaltlich vertreten. Unter diesen Voraussetzungen ist keine Parteientschädigung geschuldet. Der Beschwerdeführerin steht als unterliegender Partei ebenfalls keine Partei- oder Umtriebsentschädigung zu.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 6. August 2026